

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA F) für den Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Die PraO-BA F enthält zwei Teile mit spezifische Regelungen für das:
 - I. Vorpraktikum und
 - II. Praktikum (Betriebspraktikum).
- (2) Das Vorpraktikum findet in der Regel unmittelbar vor Beginn des ersten Studiensemesters statt und ist unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang „Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement“ der Fachhochschule Erfurt.
- (3) Das Betriebspraktikum im 7. Semester stellt ein Praxismodul dar, während dem die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert bleiben. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (4) Der Leiter des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Er setzt die Festlegungen der studiengangspezifischen Bestimmungen zum Praktikum des Bachelorstudiengangs Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

I. Vorpraktikum

§ 2 Ausbildungsziel

Ziel des Vorpraktikums ist es, dem Studienanfänger durch Ausübung praktischer forstlicher Arbeiten sowie durch den Einblick in die forstlichen Tätigkeitsfelder auf Ebene der Betriebsführung und Betriebsleitung einen Eindruck über das spätere Arbeitsumfeld zu geben. Der Praktikant soll neben dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen die Studienentscheidung vor dem Hintergrund der realen späteren beruflichen Aufgaben nochmals reflektieren.

§ 3 Praktikumsbetrieb und -dauer

- (1) Das Vorpraktikum ist vor Beginn des Studiums in einem staatlichen, kommunalen oder privaten Forstbetrieb mit der Berechtigung zur Ausbildung von Forstwirten abzuleisten.
- (2) Das Vorpraktikum umfasst mindestens 8 Wochen, die am Stück abzuleisten sind. Der Studiengang empfiehlt ein längeres Praktikum.
- (3) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.

§ 4 Inhalte des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum soll Einblicke in die Tätigkeiten und Arbeiten auf der Ebene des Revierleiters geben, die im Studium aufgegriffen und vertieft werden. Der Praktikant sollte zeitweise in einer Forstwirtschaftsgruppe mitarbeiten, um auch praktische Betriebsarbeiten kennenzulernen.
- (2) Inhalte bzw. Grundlagen aus nachfolgenden Arbeitsbereichen sollten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vermittelt werden (Aufzählung nicht abschließend):
 - Arbeitsorganisation und Einsatzplanung von Regiearbeitern und Unternehmern, Auszeichnen, Aushalten/Sortieren und Vermessen von Rohholz, Verwendung der unterschiedlichen Holzarten und Sortimente, Formen und Verfahren des Holzverkaufs,
 - Aufgaben und Tätigkeiten bei der Jagdausübung,
 - Aufgaben und Tätigkeiten im Rahmen des Waldschutzes,
 - Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung,

- Formen und Artenkenntnis in Botanik und Zoologie bzgl. waldlebender Arten,
- praktische Erfahrung durch Verrichtung von forstlichen Betriebsarbeiten (ggf. unter Anleitung und im Rahmen der geltenden UVV).

(3) Ein Merkblatt für das Vorpraktikum liegt beim Praktikantenamt vor.

§ 5 Praktikumsvertrag

- (1) Der Studienanfänger schließt mit dem Forstbetrieb einen Praktikantenvertrag ab, der inhaltlich dem im Anhang A der PraO-BA F beigefügten Mustervertrag entsprechen sollte.
- (2) Zur Bewerbung für einen Studienplatz ist der durch den Bewerber und den Praktikumsbetrieb unterschriebene Vertrag über das Vorpraktikum (PraO-BA F, Anhang A) mit den Bewerbungsunterlagen dem Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten (ZSA) vorzulegen.

§ 6 Zeugnis über das Vorpraktikum, Anerkennung

- (1) Das Praktikumszeugnis (PraO-BA F, Anhang C) muss eine Benennung der Tätigkeits- und Einsatzmerkmale sowie eine Beurteilung des Praktikanten beinhalten und ist spätestens zum Beginn des ersten Studiensemesters beim Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten abzugeben.
- (2) Über die formale Anerkennung des Vorpraktikums entscheidet das ZSA.
- (3) Das ZSA kann in Zweifelsfällen beim Praktikantenamt eine fachliche Beurteilung einholen.

§ 7 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten und abgeschlossenen Ausbildungen

- (1) Bei Vorliegen einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung zum Forstwirt entfällt die Pflicht zum Vorpraktikum.
- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen berufsfeldbezogenen Ausbildungsberuf kann auf Antrag teilweise anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft.
- (3) Praktika außerhalb von Forstbetrieben sowie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können auf Antrag und nur nach Prüfung durch das Praktikantenamt der Fachrichtung Forstwirtschaft anerkannt werden. Ein freiwilliges ökologisches Jahr ist i.d.R. von der Anerkennung ausgeschlossen, wenn es nicht unter Bezugnahme auf die in § 4 der PraO-BA F des Abschnitts I (Vorpraktikum) genannten Inhalte in einem Forstbetrieb abgeleistet wurde.

II. Praktikum (Betriebspraktikum)

§ 8 Allgemeines

- (1) Das Betriebspraktikum soll regulär zum Abschluss des Studiums durchgeführt werden. Auf Antrag kann das Praktikantenamt bei Vorliegen von mindestens 120 Credits und erfolgreichem Abschluss aller in den Semestern 1 bis 3 abschließenden Module auch einen früheren Beginn genehmigen. Sind die genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist die Zulassung zum Betriebspraktikum oder die Anerkennung eines anderenorts geleisteten Praktikums nicht möglich.

§ 9 Ausbildungsziel

Ziel des Betriebspraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Berufstätigkeit herangeführt werden. Es sollen unter Anleitung und Lenkung Einblicke in das Tätigkeitsfeld vermittelt und die in der bisherigen Ausbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten angewandt und vertieft werden.

§ 10 Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 13 Wochen oder 65 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praktikumsstelle).
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 5 Arbeitstagen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.
- (3) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praktikumsstelle.
- (4) Sollten Praxisstelle und Praktikant es wünschen, kann das Praktikum über die geforderten 13 Wochen hinaus fort dauern, wobei die Regelungen des § 15 PraO-BA F zum Praktikum davon unberührt bleiben.

§ 11 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis

- (1) Inhaltlich ist das Praktikum an den in den studiengangsspezifischen Bestimmungen formulierten Zielsetzungen des Studiengangs (§ 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Forstwirtschaft und Ökosystemmanagement) ausgerichtet. Die Studierenden sollen Aspekte des angestrebten Tätigkeitsfeldes in der Praxis kennen lernen, sie selbständig umsetzen und soziale Kompetenzen erwerben und trainieren.
- (2) Folgende Inhalte sollen in einem öffentlichen Forstbetrieb im Verlauf des Praktikums exemplarisch behandelt werden:
 - Vorbereitung und Einsatzleitung von Arbeitskräften zur Steuerung von Prozessen in der Forstwirtschaft,
 - Marketing, Controlling und Logistik in der Wirtschaftsleitung forstlicher oder artverwandter Betriebe,
 - Aspekte des Waldschutzes und Waldbaues,
 - Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Forsteinrichtung, Waldbiotopkartierung, FFH-Management, Vegetationsgutachten, Waldwertschätzung, Standortserkundung, GIS, Umweltverträglichkeitsgutachten u. a.,
 - Wildbewirtschaftung, Jagd- und Wildvermarktung,
 - Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben im Forst-, Jagd-, Umwelt- oder Naturschutzbereich,
 - Fach- und Rechtsberatung von Waldeigentümern, einschließlich der forstlichen Förderung.
- (3) In den anderen unter § 12 Absatz 4 PraO-BA F des Abschnitts II. (Praktikum) genannten Betrieben ergeben sich ggf. entsprechende Abweichungen in den Ausbildungsinhalten. Sie sollten jedoch grundsätzlich dem Ziel der Erlangung eines ersten berufsfähigen Abschlusses dienen.
- (4) Über die Ausbildung während des Praktikums haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) entsprechend der formalen Anforderungen zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten zu erstellen und diesen von der Praktikumsstelle bestätigen zu lassen. Der Praktikumsbericht setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:
 1. Deckblatt Praktikumsbericht (siehe Anhang E zur PraO-BA F)
 2. Tätigkeitsnachweis – Wochenberichtsformular (siehe Anhang D der PraO-BA F)
 3. Bericht über ein eigenständig realisiertes Projekt
 4. Beschreibung des Praktikumsbetriebes und der Ausbildungsinhalte
 5. Zeugnis der Praktikumsstelle (siehe Anhang C der PraO-BA F)
- (5) Das Zeugnis der Praktikumsstelle muss Angaben zu Dauer (Beginn, Ende), Art, Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeiten und eventuelle Fehlzeiten enthalten.

- (6) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht sind in einem Merkblatt des Praktikantenamtes der Fachrichtung Forstwirtschaft zusammengestellt.

§ 12 Praktikumsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Praktikumsstelle zu benennen (Anhang B zur PraO-BA F). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praktikumsstelle festlegen.
- (2) Das Praktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 9 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 11 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Der Praktikumsbetrieb muss über eine ausreichende Größe verfügen, um eine entsprechende Vielfalt an Tätigkeitsaufgaben zu präsentieren. Staatliche Forstbetriebe verfügen über diese Breite.
- (4) Bei kommunalen und privaten Forstbetrieben, Unternehmen der Holz- und Papierwirtschaft, National- bzw. Naturparks oder ähnlichen Einrichtungen des Naturschutzes, privaten forstlichen Planungsbüros, forstlichen Dienstleistern und sonstigen Unternehmen der Erwerbswirtschaft ist die Eignung als Ausbildungsbetrieb dem Praktikantenamt nachzuweisen.
- (5) Das Praktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (6) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Praktikumsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praktikums möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 13 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums muss der Studierende mit der Praktikumsstelle einen Praktikantenvertrag schließen (Anhang G, PraO-BA F). Der vollständige Vertrag ist zur Anerkennung des Praktikums spätestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit dem Praktikantenamt vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtungen der Praktikumsstelle sind:
 - die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - ein Zeugnis gemäß § 11 Absatz 5 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - einen Ausbildungsbeauftragten der Praktikumsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Die Verpflichtungen des Studierenden sind:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 11 Absatz 4 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ein Mustervertrag für das Betriebspraktikum ist im Anhang G der PraO-BA F beigefügt.

§ 14 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die die Eignung des Praktikumsplatzes im Bedarfsfalle prüfen und für Rückfragen der Studierenden bzw. der Praktikumsstelle zur Verfügung stehen.

§ 15 Anerkennung

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praktikums dem Praktikantenamt einen Praktikumsbericht vorzulegen, der nach Form und Inhalt § 11 Absatz 4, PraO-BA F entspricht und durch die Praktikumsstelle geprüft und unterzeichnet wurde. Zudem ist das Praktikumszeugnis der Praktikumsstelle vorzulegen.
- (2) Spätester Abgabetermin der Unterlagen nach Absatz 1 ist der erste auf das Praktikumsende folgende Arbeitstag.
- (3) Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch einen vom Praktikantenamt zu benennenden Mitarbeiter der Fachrichtung. Auf der Basis des Prüfungsergebnisses entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praktikums innerhalb von 2 Wochen nach dokumentierter Abgabe des Berichtes bei der durch das Praktikantenamt zu benennenden Stelle.
- (4) Über die Anerkennung des Praktikums stellt das Praktikantenamt eine Bescheinigung für das Prüfungsamt aus (siehe Anhang F der PraO-BA F).
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine Berufsausbildung können wegen der andersartigen Inhalte nicht als Praktikum anerkannt werden.

§ 17 Haftung, Versicherung

- (1) Die Studierenden sind während des Praktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA F:	Mustervertrag Vorpraktikum
Anhang B zur PraO-BA F:	Anmeldung zum Praktikum
Anhang C zur PraO-BA F:	Praktikantenzeugnis der Praktikumsstelle
Anhang D zur PraO-BA F:	Formular Wochenbericht
Anhang E zur PraO-BA F:	Deckblatt Praktikumsbericht
Anhang F zur PraO-BA F:	Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt
Anhang G zur PraO-BA F:	Mustervertrag Betriebspraktikum